



Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 21 Donnerstag, 20. Mai 2020

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

Amtlicher Teil

Corona-Lockerungen:

Baden-Württemberg fährt Alltag Schritt für Schritt wieder hoch

Baden-Württemberg geht einen weiteren vorsichtigen Schritt bei der Lockerung der Corona-Verordnung. Das Kabinett hat am Samstag, 16. Mai 2020 im Umlaufverfahren die erste Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung beschlossen. Die 27 Seiten starke aktualisierte Verordnung des Landes bringt zudem eine ganze Reihe anderer Veränderungen mit, die in den vergangenen Tagen schon diskutiert wurden. So ist der Betrieb in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen etwas erweitert worden. Ein Überblick:

Gastronomie: Seit dem 18. Mai 2020 können Speisewirtschaften ihren Betrieb wieder aufnehmen. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen. Schankwirtschaften und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen sind weiterhin geschlossen. Der Besuch einer Speisewirtschaft ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und den Angehörigen eines weiteren Haushalts möglich. Zu anderen Personen, als den beiden am Tisch sitzenden Haushalten, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Für die Personen, denen es gestattet ist, an einem Tisch zu sitzen, ist das Einhalten des Mindestabstands demnach nicht notwendig. In räumlich abgetrennten geschlossenen Gesellschaften sind in Gaststätten auch Zusammenkünfte mit der erweiterten Familie möglich.

Kinderbetreuung: Kitas dürfen seit Montag für maximal 50 Prozent der Kinder wieder öffnen. Neben Kindern, die bisher schon die Notbetreuung besucht haben, haben Kinder mit besonderem Förderbedarf Vorrang. Bleibt darüber hinaus noch Platz, dürfen auch weitere Kinder betreut werden. Ist die Nachfrage größer, entscheidet die Gemeinde. Empfohlen wird etwa ein Rotationsprinzip, dass sich die Kinder also abwechseln.

Schulen: Für die Viertklässler, die vor dem Übergang in eine weiterführende Schule stehen, hat seit Montag wieder der Unterricht begonnen, allerdings nicht in vollem Umfang. Um Abstände einhalten zu können, werden zum Beispiel die Klassen halbiert.

Krankenhäuser und Pflegeheime: Patienten und Bewohner dürfen von Montag an wieder Besuch bekommen, müssen sich aber an einige Regeln halten. Pro Patient und Tag ist im Krankenhaus nur ein Besucher erlaubt. Wer jemanden besuchen möchte, muss eine Schutzmaske tragen und seine Kontaktdaten hinterlassen, damit er oder sie bei Bedarf erreicht werden kann. Wer in einer Pflegeeinrichtung lebt, darf pro Tag einmal Besuch von maximal zwei Personen bekommen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

Freizeit: Touristen und Dauercamper dürfen seit Montag wieder auf Campingplätzen übernachten – im Caravan, im Reisemobil oder in festen Mietunterkünften. Es muss allerdings eine eigenständige Versorgung sichergestellt sein. Die Sanitärbereiche bleiben zunächst geschlossen. Das gilt auch für Wohnmobilstellplätze. Auch Ferienwohnungen dürfen wieder genutzt werden. Hotels hingegen dürfen erst ab 29. Mai Touristen empfangen. Der Betrieb vieler Einrichtungen wie Bäder oder Fitnessstudios bleibt über den 24. Mai bis 5. Juni ausgesetzt – allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen und Sonderregelungen. Private Sportanlagen können unter gewissen Voraussetzungen ab 2. Juni öffnen.

„Wie viele Personen dürfen im privaten Raum zusammenkommen?: Es gilt hier die grundsätzliche Beschränkung auf fünf Personen. Allerdings kommt es auch darauf an, in welchem Verhältnis die Personen stehen. Das bedeutet, dass die Fünf-Personen-Grenze nicht gilt, wenn es sich bei der Personengruppe

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine

Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach; Redaktionsschluss: Dienstag 14 Uhr

- um Angehörige des eigenen Haushalts und/oder
- um die erweiterte Familie (also Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel mit Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwister mit Nachkommen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern) und/oder
- um Angehörige eines weiteren Haushalts

handelt. Wenn diese Personengruppe die Fünf-Personen-Grenze überschreitet, ist das zulässig. Es dürfen aber nicht noch weitere Personen dazukommen.“

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausschreibung des Jahresprogramms 2021 vom 15. Mai 2020.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schreibt hiermit das Jahresprogramm 2021 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum -ELR -vom 9.Juli 2014, ergänzt am 19.April 2016 (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“ und Gemeinsames Amtsblatt Nr.5 vom 25.Mai 2016).

1. Grundsätzliches: Seit 25 Jahren ist das ELR in Baden-Württemberg das zentrale Strukturentwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum. Mit seinen vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen bietet das ELR den Kommunen ein Förderangebot bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen. Ziele des ELR sind die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den demographischen Veränderungsprozess zu gestalten und die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu erhalten.

2. Förderschwerpunkte 2021 *Förderschwerpunkt Grundversorgung*

Der Förderschwerpunkt Grundversorgung hat weiterhin hohe Priorität. Projekte aus diesem Förderschwerpunkt erhalten einen Fördervorrang. Vor allem Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien und Bäckereien sind wichtige Einrichtungen zur Grundversorgung. Zur Grundversorgung können auch Ärzte, Physiotherapeuten und Handwerksbetriebe zählen. Aufgrund der Bedeutung der Grundversorgung für den Ländlichen Raum ist die räumliche Abgrenzung nach Nr. 4.1 ELR bzgl. des Förderschwerpunkts Grundversorgung analog dem Förderschwerpunkt Arbeiten erweitert. Weitere Informationen zum Förderschwerpunkt Grundversorgung sind unter der Internetadresse <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx> verfügbar.

Sonderlinie Dorfgastronomie:

Mit dem Programmjahr 2020 wurde die Sonderlinie Dorfgastronomie neu in das ELR eingeführt. Aktuell beschäftigen die zahlreichen Schließungen von Gaststätten sowie die fehlenden Einkaufsmöglichkeiten viele Gemeinden und Bürger. Mit der Sonderlinie, die auch im Jahresprogramm 2021 gilt, sollen gastronomische Betriebe im Ländlichen Raum noch stärker als bisher bei erforderlichen Investitionen unterstützt werden, denn die Gastronomie dient besonders im Ländlichen Raum nicht nur der Versorgung und Verpflegung der Bevölkerung, sondern ist für die Menschen vor Ort auch wichtiger Treffpunkt für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen. Dorfgasthäuser sind ein Kulturgut, das erhalten werden muss. Sie stärken die Lebensqualität und Vitalität unserer Dörfer.

Innen- und Ortskernentwicklung.

Der Bedarf an zeitgemäßem, bezahlbarem Wohnraum ist weiterhin hoch. Etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fördermittel wird auch in diesem Programmjahr wieder für den Schwerpunkt "Innenentwicklung/Wohnen" eingesetzt. Dieser Förderschwerpunkt umfasst neben privaten Wohnbaumaßnahmen u.a. auch die kommunale Verbesserung des Wohnumfeldes. Im Fokus steht die innerörtlichen Nachverdichtung, also vorrangig Umnutzungen leerstehender Gebäude, Aufstockungen von Gebäuden sowie die Bebauung langjähriger Baulücken im Ortskern. Dies schließt auch Siedlungsflächen aus den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein, sofern diese mit dem Ortskern zusammengewachsen sind und einen entsprechenden Entwicklungsbedarf nachweisen. Förderfähig sind sowohl durch den Antragsteller oder Verwandte ersten und zweiten Grades eigengenutzte Wohnungen (Umnutzung, Modernisierung und Neubau) als auch Mietwohnungen zur Fremdnutzung (Umnutzung und Modernisierung). Bauvorhaben im Bestand, die in der Gebäudeeinheit ausschließlich Mietwohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine Mietwohnung enthalten, sind beihilferechtlich als „marktrelevant“ zu betrachten. Eine Förderung ist nur unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr.651/2014 nach Nr.6.3.3 ELR möglich. Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Mietwohnungen zur Fremdnutzung in Neubauvorhaben (Nr.5.4ELR), d.h. die nicht durch Umnutzung bestehender Bausubstanz entstehen.

Flächen- und Wohnraumaktivierung.

Innenentwicklung braucht Strukturen, Dialog und Überzeugung, um einen Veränderungsprozess einzuleiten. Deshalb unterstützt das ELR seit Jahren die Durchführung von Beteiligungs- und Mitwirkungsprozessen (Nr.5.2 ELR). Dabei hat sich gezeigt, dass der Einsatz eines örtlichen Koordinators als Bindeglied zwischen Bürgerschaft, Planenden und Verwaltung zur Steigerung der Akzeptanz solcher Veränderungsprozesse beitragen kann. Die Bereitstellung eines solchen Koordinators kann mit 40 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Nr.5.2 ELR gefördert werden. Um die innerörtliche Entwicklung in Gang zu bringen, muss häufig zuerst Platz für eine nachfolgende Neuordnung und Bebauung

geschaffen werden. Die Aktivierung innerörtlicher Flächen unterstützt das ELR durch die Förderung von Zwischen-erwerb, Abbruch und Neuordnung. Für abgegrenzte innerörtliche Bereiche wird die Förderung der unren-tierlichen Ausgaben von Gemeinden bei Erwerb und Baureifmachung zur Weiterveräußerung von Grundstücken angeboten. In der Praxis zeigt sich häufig, dass die Gemeinden trotz der Förderung eine hohe Finanzierungsbelastung haben, die nicht durch Verkaufserlöse abgedeckt werden kann. Um den Anreiz für innerörtliche Flächenaktivierung zu erhöhen, ist der Fördersatz beim unrentierlichen Mehraufwand abweichend von Nr.6.1.1 ELR von 40% auf bis zu 75% erhöht.

Barrierefreiheit:

Eine Vielzahl an öffentlichen Einrichtungen, aber auch Einrichtungen zur Grundversorgung, sind nicht barrierefrei. Gerade bei Gebäuden älterer Baujahre ist der Zugang für Bürger mit Handicap häufig erschwert. Im ELR werden daher örtliche Koordinatoren bei der Durchführung sog. „Barrierefreiheitschecks“ gefördert. Dabei kann nicht nur die Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden begutachtet werden, sondern auch die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (Dorfplätze etc.) und im privaten Bereich sowie die Barrierefreiheit hinsichtlich gesellschaftlicher Teilhabe. Auch investive Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in öffentlichen Bereichen können gefördert werden.

Förderzuschlag bei CO2-Speicherung.

Mit dem ELR sollen zudem bioökonomiebasierte Bauweisen gefördert werden. Dazu zählt die Anwendung ressourcenschonender, CO2 bindender Baustoffe wie Holz. Beim überwiegenden Einsatz nachwachsender Rohstoffe - in der Regel dürfte das vor allem Holz sein -, wird der Fördersatz um 5%-Punkte erhöht. Der Einsatz von CO2bindenden Baustoffen ist durch eine zusätzliche Erklärung (Formular ELR-9) mit der Antragstellung zu bestätigen. Der Nachweis erfolgt mit dem Schlussverwendungsnachweis, dem die "Statistik der Baufertigstellungen" (siehe auch <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>) mit Bestätigungsvermerk durch die Gemeinde beizufügen ist.

Tabelle zur erhöhten Förderung bei CO2 bindenden Baustoffen:

Förderart	Fördersatz	Max.
Nr. 6.1	45 bzw. 55 %	Max. 1 Mio. €
Nr. 6.2	35 %	Umnutzung: max. 55.000 € pro Wohneinheit (WE), Modernisierung und Baulückenschluss: max. 25.000 € pro WE, allg. max. 125.000 €
Nr. 6.3.1.1	35 %	Max. 200.000 € unter Beachtung von De-minimis bei Kleinstunternehmen der Grundversorgung und bei Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
Nr. 6.3.1.2 und 6.3.1.3	Max. 15 bzw. 20 %	Max. 250.000 €
Nr. 6.3.3	Max. 15 bzw. 20 %	Max. 200.000 €

Sonstiges

Im Förderschwerpunkt Arbeiten soll vorrangig die Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern gefördert werden, zum Beispiel die Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in das nahegelegene Gewerbegebiet. Die frei werdende innerörtliche Fläche kann dann anschließend einer nachbarschaftsverträglichen Nachnutzung zugeführt werden. Die Förderung von Modernisierung und Umbau von Rathäusern und Kindergärten ist im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen und Restrukturierungen möglich. Diese Förderung ist auch in anderen Bestandsgebäuden möglich. Gemeinschaftseinrichtungen wie Mehrzweckhallen werden nur noch gefördert, wenn sie der Innen- und Ortskernentwicklung dienen.

3. Verfahren: Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2021 ist ein kommunaler Aufnahmeantrag mit aktuellen Darlegungen zur strukturellen Ausgangslage und zu den Entwicklungszielen. Der Zusammenhang zu den geplanten Einzelprojekten ist darzustellen. Ein Aufnahmeantrag kann auf der Ebene von Teilorten, von Gemeinden oder von interkommunalen Zusammenschlüssen gestellt werden und enthält alle in seinen Bereich fallende Einzelprojekte. Diese sind im Formular ELR-1/3 entsprechend der Priorität aufzulisten.

Die einzelnen Projektbeschreibungen sind Bestandteile des gemeindlichen Aufnahmeantrags. Die Projektbeschreibung für wohnraumbezogene Projekte (Formular ELR-4) beschreibt das Projekt aus gemeindlicher Sicht. Bei der Formulierung der Projektbeschreibung zu Investitionen von Unternehmen (Formular ELR-5) stimmen die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Unternehmensgröße, zur Zahl der Mitarbeiter sowie zum vorgesehenen Durchführungszeitraum mit dem Unternehmen ab und lassen diese Angaben durch Mitzeichnung des Unternehmens bestätigen. Stellt eine Gemeinde Aufnahmeanträge für unterschiedliche Bereiche, so müssen auch die Aufnahmeanträge zueinander in eine Rangfolge gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Unterlagen zur Antragsstellung vollständig vorliegen müssen, damit die Anträge bearbeitet werden können (siehe Formular ELR-1/1). Auf den Stufen des Auswahlverfahrens (Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene) werden die kommunalen Aufnahmeanträge im Sinne eines landesweiten Wettbewerbs in eine Rangfolge gebracht. Insbesondere auf Landkreisebene ist die strukturelle Ausgangslage mit Bezug auf die Bedürftigkeit der Gemeinde (z.B. Bevölkerungsentwicklung, Steuerkraftsumme, Einwohner pro ha Siedlungsfläche) und die strukturelle Bedeutung der

beantragten Projekte bei der Priorisierung der Aufnahmeanträge zu würdigen. Die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare sind unter der Internetadresse <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx> abzurufen. Die Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm sind durch die antragstellenden Städte und Gemeinden bis zum 30. September 2020 je zweifach der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde legt eine Fertigung zusammen mit der kommunalwirtschaftlichen Stellungnahme zu den kommunalen Projekten bis zum 30. Oktober 2020 der zuständigen Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vor.

Gemeinderat Tiefenbach

Kurzbericht aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 11.05.2020

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, wurde der Gemeindesaal für den Gemeinderat wie auch für die Zuhörerinnen und Zuhörer so bestuhlt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Alle Sitzungsbesucher wurden registriert, um im Notfall benachrichtigt werden zu können.

BM Müller gibt **den Haushaltserlass des Landratsamts Biberach für das Haushaltsjahr 2020** im Wortlaut bekannt (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 07.05.2020). Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Zur **Corona-Pandemie und aktuellen Situation in der Gemeinde** verweist BM Müller auf den umfangreichen Bericht im Mitteilungsblatt Nr. 20. Zum Stand 11.05.2020 befindet sich eine Person in häuslicher Quarantäne. Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist unser Kindergarten seit Dienstag, 17. März 2020 geschlossen. Die Kindergartengebühren für den Monat April und Mai wurden zunächst von der Verwaltung ausgesetzt. Das Land Baden-Württemberg bzw. der Gemeindetag Baden-Württemberg hat empfohlen, die **Kita-Gebühr für den Monat April zu erlassen**. Sollte im Monat Mai ebenfalls kein eingeschränkter oder normaler Regelbetrieb stattfinden können, so sollen auch hier die Gebühren erlassen werden. Dies gilt nicht für Kinder, die in Notbetreuung sind. Die Gebühreneinnahmen für den Monat April und Mai betragen jeweils 2.550 €. Für den Monat April 2020 hat das Land Baden-Württemberg eine pauschalierte Hilfe in Höhe von 4.305 € erhalten. Für den Monat Mai ist ebenfalls eine pauschalierte Hilfe als Ersatz für die Kita-Gebühren angekündigt. Die entsprechende Mitteilung steht noch aus. Der Gemeinderat ist der Auffassung, die Gebühren für April und Mai zu erlassen. Da aber für den Monat Mai noch nicht alle Zahlen vorliegen, wird die Entscheidung über den Erlass der Kita-Gebühr für den Monat Mai zurückgestellt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kita-Gebühren für April 2020 zu erlassen. Dies gilt nicht für Kinder, die in Notbetreuung sind.

BM Müller gibt den **Umlaufbeschluss zur Auftragserteilung für eine Aufstellung einer Ergänzungssatzung Zeilweg II** an Künstler Architektur- und Stadtplanung, Reutlingen, bekannt. Die Kosten betragen je nach Leistungsumfang bis zu netto 16.427 €. Der Auftrag wurde nach Zustimmung des Gemeinderats im schriftlichen Umlaufverfahren erteilt.

Weiterhin gibt der Vorsitzende die **Stellungnahme des Kreisforstamts zur vorgesehenen Ergänzungssatzung Seewiesen** erfreut bekannt. „Bei dem Vorhaben ist kein Wald im Sinne §2 LWaldG betroffen. Es bestehen somit keine Einwände des Kreisforstamtes gegen das Vorhaben.“ Das Verfahren wird beim Stand: Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Seewiesen“ 28.01.2019 fortgeführt. Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH-Vorprüfung zwingend durchzuführen. Die Kosten betragen hierfür laut Angebot Künstler netto 3.700 €. Die Verwaltung hat den Auftrag an Künstler Architektur- und Stadtplanung, Reutlingen, erteilt. Nach Vorlage dieser Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH-Vorprüfung kann die Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Ergänzungssatzung fortgeführt werden.

BM Müller gibt die **Protokolle aus öffentlicher Sitzung vom 16. März 2020 und 30 März 2020 sowie Bekanntgabe eines Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung vom 16. März 2020** bekannt. Der Gemeinderat genehmigt die Protokolle.

Unter **Bekanntgaben** wird jeweils ein **Sachstandsbericht zum Thema Abbruch der Gebäude Buchauer Straße 17 und 19** sowie Überarbeitung Homepage abgegeben. Die Abrechnung **Wasserverbrauch 2019** wurde bekannt gegeben. Ein Wasserverlust im Leitungsnetz war nicht zu verzeichnen.

Unter **Verschiedenes** wurde bekannt gegeben, dass nach Abfuhr des Sturmholzes der **Waldweg „Königsstraße“** wieder instandgesetzt wird. Für die Abhaltung der vier kulturellen Veranstaltungen im Jan./Feb. 2020 im Gemeindesaal bewilligte der Gemeinderat eine Zuwendung an die Narrenzunft Feuerhexen in Höhe von 1.000 €. Am **Glascontainer am Parkplatz Gemeindesaal** sind immer wieder Scherben festzustellen. Dies kann eine Gefahr darstellen. Der Glascontainer ist nur geduldet, soll aber zunächst bis auf weiteres dort verbleiben. Ein Vorschlag aus der Bevölkerung, die Fläche zu pflastern, wird nicht befürwortet. Stattdessen soll der Platz in Zukunft regelmäßig kontrolliert werden.

Nächste Abfuhrtermine



Samstag, 23. Mai 2020



Montag, 25. Mai 2020



Mittwoch, 27. Mai 2020

Vereine

Eintracht Seekirch e.V.

www.eintracht_seekirch.de

Fit und Fun und Vereinsausflug

Aufgrund der derzeit nicht absehbaren Weiterentwicklung der Vorgaben wegen der Corona Pandemie müssen wir unseren Fit und Fun Tag am 03. - 04.07.2020, sowie den Vereinsausflug am 02.08.2020 leider absagen.

Anzeigen



**Gemeinsam
allem gewachsen**



Selbst in dieser schwierigen Zeit sind wir – wie schon in den vergangenen Wochen der Corona Krise – auch weiterhin gerne mit unserem persönlichen Service in 41 Geschäftsstellen im Landkreis Biberach für Sie da.

Wenn's um Geld geht
 Kreissparkasse
Biberach

www.ksk-bc.de

Die Gaststätten
in unserer
Federseeregion
freuen sich auf
IHREN Besuch

**#regional
einkehren**

